



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 27/Jahrgang 2011	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	31.10.2011
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Ruhrstraße 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Selvija Stojnic, Dümptener Str. 22 A, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000630071/29 am 13.09.2011 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich.

Der Bußgeldbescheid vom 13.09.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 308, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.10.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Becker

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hany Dhannoon, Auf der Scholle 10, 40668 Meerbusch, unter dem Aktenzeichen 50-36/14317 am 23.09.2011 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich.

Der Bußgeldbescheid vom 23.09.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Sozialamt (Fachbereich Wohngeld), Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 02.03. eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.10.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Beckmann

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Davide Francesco Tizza, Calvinstr. 4, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000626595/31 am 13.10.2011 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich.

Der Bußgeldbescheid vom 13.10.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.10.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S a t t l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Davide Francesco Tizza, Calvinstr. 4, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005134089/28 am 19.08.2011 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich.

Der Bußgeldbescheid vom 13.10.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise

seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.10.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S a t t l e r

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Anton Miatselski, zuletzt wohnhaft gewesen Kämpchenstr. 58, 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 02.09.2011 (AZ: 50-711/73904/E8) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Kämmerer, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.10.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K ä m m e r e r

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbsteuerbescheid für die Jahre 2004 bis 2006 und der Gewerbsteuerzinsbescheid für die Jahre 2005 und 2006 mit dem Aktenzeichen 20-31/2206260000003 und 7801002062691 für Herrn Antonino Benfari kann nicht zugestellt werden, weil die Anschrift des Steuerpflichtigen unbekannt ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gem. § 1 des Landeszustellungsgesetzes /LZG NRW) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) öffentlich zugestellt. Die Bescheide können von dem Betroffenen im Verwaltungsgebäude (Tengelmanngebäude), Koloniestr. 6, 45478 Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern und Cash-Management, Zimmer 2-1.016, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.09.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung von
Gewerbsteuerbescheiden

Der Gewerbsteuerbescheide für die Jahre 2009, 2011 und folgende Jahre sowie der Gewerbesteuerzinsbescheid für das Jahr 2009 mit dem Aktenzeichen 20-31/2230047000000 und 7801002300646 für Herrn Bernd Frielingsdorf können nicht zugestellt werden, weil der Steuerpflichtigen sich nicht unter der gemeldeten Anschrift aufhält.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gem. § 1 des Landeszustellungsgesetzes /LZG NRW) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) öffentlich zugestellt. Die Bescheide können von dem Betroffenen im Verwaltungsgebäude (Tengelmanngebäude), Koloniestr. 6, 45478 Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern und Cash-Management, Zimmer 2-1.016, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.09.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung einer
Überleitungsanzeige

Die an Danijel Jovanovic, geb. am 28.08.1992, gemeldet Eppinghofer Str. 147, 45468 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Überleitungsanzeige vom 09.08.2011 kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unter der angegebenen Adresse nicht anzutreffen ist.

Die Überleitungsanzeige gem. § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltungsvorschusskasse, Viktoriastr. 26 – 28, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.10.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S o m m e r

Jahresabschluss 2010
der Stadtbahn-Betriebsführungsgesellschaft Ruhr
mbH i. L., Essen

Die Gesellschafterversammlung der Stadtbahn-Betriebsführungsgesellschaft Ruhr mbH i. L., Essen, hat am 17. Juni 2011 den Jahresabschluss 2010 und die Zuführung des Bilanzgewinnes von € 2.080,38 zu den anderen Gewinnrücklagen festgestellt.

Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk und Lagebericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC, PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, liegen in der Zeit vom 02. bis 11. November 2011 in der Bürgeragentur, Schloßstr. 22, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Essen, den 28.09.2011

Die Liquidatoren

Raitz Dr. Vogelsang Wandelenus

Bekanntmachung

7. Änderungssatzung für den Zweckverband KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

Die Bezirksregierung Köln hat die von der Verbandsversammlung am 23.11.2010 und 07.07.2011 beschlossene 7. Änderung der Satzung für den Zweckverband „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ genehmigt und gemäß § 20 Abs. 4 i. V .m. § 11 Abs. 1 GkG NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 04.10.2011, Ausgabe 40/11, veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Mülheim an der Ruhr, 25.10.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

N o w a k

Veröffentlichung
des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Mülheimer SportService
der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Wirtschaftsjahr 2010

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) hat dem Mülheimer SportService der Stadt Mülheim an der Ruhr für den Jahresabschluss zum 31.12.2010 den Bestätigungsvermerk mit Datum vom 14.09.2011 erteilt.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.06.2011 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 für den Mülheimer SportService festgestellt und beschlossen.

Der Mülheimer SportService weist im Jahresabschluss 2010 ein ausgeglichenes Ergebnis aus. Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung wurde der städtische Zuschuss zunächst nur zu 80 % freigegeben. Der Fehlbetrag von TEUR 1.731 konnte nicht in voller Höhe erwirtschaftet, aber bei regulärer Zuschusszahlung könnte ein positives Ergebnis von TEUR 1.087 ausgewiesen werden. Die Differenz in Höhe TEUR 644 wurde im Jahresabschluss 2010 als Forderung gegenüber der Stadt bilanziert.

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Jahresabschluss, d. h. die Bilanz und die Jahreserfolgsrechnung, mit Bestätigungsvermerk des Regierungspräsidenten – Gemeindeprüfungsamt – zu veröffentlichen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 liegen vom Zeitpunkt der Veröffentlichung bis zur Veröffentlichung des nächsten Jahresabschlusses im Mülheimer SportService, Zimmer 22, Südstraße 23, 45470 Mülheim an der Ruhr, zur Einsichtnahme aus.

Mülheim an der Ruhr, den 11.10. 2011

Die Oberbürgermeisterin
Mülheimer SportService
I. A.

E l l e r w a l d
1. stellvertretende Amtsleiterin

**Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr durch fehlerhafte Auslösung von
Brandmeldeanlagen (BMA) - BMA-Fehlalarmierungssatzung
vom 19.10.2011**

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 06.10.2011 aufgrund der §§ 1 Abs. 2 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765/ 793) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV.NRW. S. 688), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben der Feuerwehr im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen (BMA)

- (1) Die Stadt Mülheim an der Ruhr unterhält gemäß § 21 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG NRW) eine ständig besetzte Leitstelle für den Feuerschutz. Die Leitstelle ist u. a. mit einer öffentlichen Empfangszentrale für Brandmeldungen ausgestattet. Brandmeldungen aus bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Brandmeldeanlagen (BMA) müssen unmittelbar und automatisch zur Leitstelle der Feuerwehr weitergeleitet werden.
- (2) Bei Eingang eines Brandalarms aus einer Brandmeldeanlage rückt die Feuerwehr unverzüglich zur Brandbekämpfung aus.
- (3) Die im Alarmfall ausrückende Löschzugkombination wird von der Feuerwehr vor der ersten Aufschaltung eines Objektes auf die Empfangszentrale für Brandmeldungen festgelegt. Sie richtet sich nach den brandschutztechnischen und einsatztaktischen Erfordernissen. Nutzungsänderungen, Erweiterungen, Umbauten und ähnliche Veränderungen zu einem späteren Zeitpunkt können zu einer brandschutztechnischen und einsatztaktischen Neubewertung des Objekts und einer Veränderung der Löschzugkombination durch die Feuerwehr führen.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung im Sinne des § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, sofern nicht in § 2 Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Die Stadt Mülheim an der Ruhr verlangt den Ersatz der Kosten, welche ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr entstanden sind, von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung der Brandmeldeanlage war (Fehlalarmierung).
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes nach § 2 Abs. 2 richtet sich nach dem Umfang des eingesetzten Personals und der Fahrzeuge in Abhängigkeit vom Gefährdungspotential des Objekts und bemisst sich nach § 3 der Satzung.
- (4) Vom Ersatz der Kosten nach § 2 Abs. 2 kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Kostenersatz-Tarife

- (1) Ausrücken eines Löschzuges zum Objekt:

Löschzugkombination 1:

Gebäude ohne besondere Risiken

Zusammensetzung:

Einsatzleitwagen ELW, Löschgruppenfahrzeug LF 24, Drehleiter mit Korb DLK, Tanklöschfahrzeug TLF und Rettungswagen RTW

Kostenersatz-Tarif: 445 €

Löschzugkombination 2:

Gebäude mit hoher Brandlast und gleichzeitig schlechter Löschwasserversorgung

Zusammensetzung:

Einsatzleitwagen ELW, Löschgruppenfahrzeug LF 24, Drehleiter mit Korb DLK, zwei Tanklöschfahrzeuge TLF und Rettungswagen RTW

Kostenersatz-Tarif: 521 €

Löschzugkombination 3:

Gebäude mit Anlagen zur Sondermüllentsorgung

Zusammensetzung:

Einsatzleitwagen ELW, Löschgruppenfahrzeug LF 24, Drehleiter mit Korb DLK, Tanklöschfahrzeug TLF, Wechselladerfahrzeug WLF mit Abrollbehälter Pulver/Kohlendioxid AB 16 und Rettungswagen RTW

Kostenersatz-Tarif: 531 €

Löschzugkombination 4:

Forschungseinrichtungen mit besonderen chemischen Risiken

Zusammensetzung:

Einsatzleitwagen ELW, Direktionsdienst mit Kommandowagen KdoW, Löschgruppenfahrzeug LF 24, Drehleiter mit Korb DLK, Tanklöschfahrzeug TLF, Wechselladerfahrzeug WLF mit Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz AB 5, Wechselladerfahrzeug WLF mit Abrollbehälter Gefahrgut AB 10 und Rettungswagen RTW

Kostenersatz-Tarif: 704 €

Löschzugkombination 5:

Einkaufszentren und besondere Versammlungsstätten

Zusammensetzung:

Einsatzleitwagen ELW, zwei Löschgruppenfahrzeuge LF 24, zwei Drehleitern mit Korb DLK, zwei Tanklöschfahrzeuge TLF und Rettungswagen RTW

Kostenersatz-Tarif: 773 €

Löschzugkombination 6:

Alten- und Pflegeheime

Zusammensetzung:

Einsatzleitwagen ELW, zwei Löschgruppenfahrzeuge LF 24, zwei Drehleitern mit Korb DLK, zwei Tanklöschfahrzeuge TLF und zwei Rettungswagen RTW

Kostenersatz-Tarif: 827 €

Löschzugkombination 7:

Industrieanlagen der Petrochemie

Zusammensetzung:

Einsatzleitwagen ELW, Direktionsdienst mit Kommandowagen KdoW, zwei Löschgruppenfahrzeuge LF 24, zwei Drehleitern mit Korb DLK, zwei Tanklöschfahrzeuge TLF und Rettungswagen RTW

Kostenersatz-Tarif: 818 €

Löschzugkombination 8:

Krankenhäuser

Zusammensetzung:

Einsatzleitwagen ELW, Direktionsdienst mit Kommandowagen KdoW, zwei Löschgruppenfahrzeuge LF 24, zwei Drehleitern mit Korb DLK, zwei Tanklöschfahrzeuge TLF und zwei Rettungswagen RTW

Kostenersatz-Tarif: 873 €

Löschzugkombination 9:

Gebäude mit Ammoniak-/Chlorgasmeldern

Zusammensetzung:

Einsatzleitwagen ELW, Direktionsdienst mit Kommandowagen KdoW, zwei Löschgruppenfahrzeuge LF 24, zwei Drehleitern mit Korb DLK, zwei Tanklöschfahrzeuge TLF, Wechselladerfahrzeug WLF mit Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz AB 5, Wechselladerfahrzeug WLF mit Abrollbehälter Gefahrgut AB 10 und Rettungswagen RTW

Kostenersatz-Tarif:

991 €

Die Berufsfeuerwehr und ihre Einrichtungen werden regelmäßig dem technischen Fortschritt angepasst. Aus diesem Grund können auch Löschzugkombinationen eingesetzt werden, die im Kostenersatz-Tarif noch nicht aufgeführt sind. Für diese wird der Kostenersatz analog berechnet.

- (2) Ausrücken eines Einzelfahrzeugs zur Rückstellung der Feuerwehrbedieneinrichtungen nach einem Fehlalarm

Kostenersatz-Tarif :

63,50 €

- (3) Erbringt die Feuerwehr Leistungen im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen, die über die unter Ziffern 1 und 2 genannten Leistungen hinausgehen, z. B. die Mitwirkung bei der Abnahme / Aufschaltung einer BMA, die vorgeschriebene Wartung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) oder die Mitwirkung bei Schlüsseltausch im FSD, werden diese nach Aufwand (Einsatzzeit, eingesetztes Personal, Fahrzeuge und Material) über die "Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Berufsfeuerwehr" in der jeweils gültigen Fassung in Rechnung gestellt.

§ 4

Zahlungspflichtiger/Kostenersatzschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für einen Einsatz der Feuerwehr, der Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage war, ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte der Brandmeldeanlage verpflichtet.

§ 5

Entstehung des Kostenersatzanspruchs

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit dem Ausrücken des alarmierten Personals und der Fahrzeuge vom jeweiligen Standort zum Objekt und wird durch Bescheid bekannt gegeben.

§ 6

Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit darin nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die *„Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr durch fehlerhafte Auslösung von Brandmeldeanlagen (BMA) - BMA-Fehlalarmierungssatzung“* tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

(2) Mit gleichem Tage tritt die *„Satzung über die Benutzung der Empfangszentrale für Brandmeldungen der Berufsfeuerwehr sowie die technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung, den Betrieb und Erweiterung von Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die städtische Empfangszentrale für Brandmeldungen mit der technischen Voraussetzung zur Auswertung zusätzlicher Übertragungskriterien“* in der Fassung vom 19.12.1997 außer Kraft. Ausgenommen hiervon sind die Gebührentarife der Ziffern 10.1 bis 10.3. Diese treten zu dem Zeitpunkt außer Kraft, an dem für die jeweilige Brandmeldeanlage ein neuer Teilnahmevertrag zwischen Betreiber und Konzessionär geschlossen worden ist und die Anlage über den Konzessionär auf die Leitstelle der Berufsfeuerwehr aufgeschaltet ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr durch fehlerhafte Auslösung von Brandmeldeanlagen (BMA) - BMA-Fehlalarmierungssatzung vom 19.10.2011 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.10.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. V.

D r . F r a n k S t e i n f o r t

Zwölfte Satzung vom 19.10.2011
zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr
vom 21.06.2000 in der Fassung vom 26.03.2010

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes Änderungsgesetz (ÄndG) vom 24.05.2011 (GV.NRW S. 271) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 06.10.2011 folgende Zwölfte Änderungssatzung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 26.03.2010 beschlossen:

Artikel I

- Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr -

In § 14 (Verwaltungsvorstand) wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Der Oberbürgermeisterin stehen vier hauptamtliche Beigeordnete zur Seite, die sie in den ihr übertragenen Arbeitsgebieten vertreten und in ihrer Vertretung zeichnen.

In § 14 (Verwaltungsvorstand) wird als Absatz 2 wie folgt neu eingefügt:

2) Der Rat legt die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin fest. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, legt der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder fest. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 1 und 2 stimmt die Oberbürgermeisterin nicht mit.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

Artikel II

- Änderung der Anlage II zur Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr -

Die nachstehenden Ziffern der Inhaltsübersicht werden wie folgt neu gefasst:

Ziff. 3.12 Kulturausschuss

Ziff. 3.15 Sportausschuss

Ziff 3.4.2 (Betriebsausschuss ImmobilienService)

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Betriebsausschuss ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr entscheidet insbesondere unter Beachtung von Richtlinien des Rates der Stadt über An- und Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken, Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge im jeweiligen Wert bzw. mit einer Jahresmiete über 100.000,00 € bis 200.000,00 €, sofern nicht die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung oder eines anderen Ausschusses bzw. Betriebsausschusses gegeben ist.

Ziff. 3.9.5 (Gleichstellungsausschuss)

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Ausschuss nimmt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit der Gleichstellungsstelle, der Frauenberatungsstelle, dem runden Tisch gegen häusliche Gewalt, der Mülheimer Initiative für Toleranz, der Arbeitsgemeinschaft der Behindertenarbeit, dem Sozialverband Lesben und Schwule sowie anderen relevanten Initiativen und Projekten wahr.

Ziff. 3.12 (Betriebsausschuss Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr)

Die Zuständigkeitsregelung wird wie folgt neu gefasst:

3.12

Kulturausschuss

3.12.1

Der Kulturausschuss ist zuständig für die Förderung und Pflege kultureller Angelegenheiten, insbesondere für alle Angelegenheiten der Theater an der Ruhr gGmbH und des K.i.R. e. V., soweit nicht die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben ist.

3.12.2

Er ist zuständig für die Aufgaben der künstlerischen Stadtgestaltung, insbesondere für Kunst in und an städtischen Bauwerken und auf Straßen und Plätzen, sofern nicht die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung gegeben ist.

3.12.3

Der Kulturausschuss ist für alle kulturellen Angelegenheiten zuständig, insbesondere für die Planung und Gestaltung des kulturellen Angebotes der Stadt Mülheim an der Ruhr sowie die Entscheidung über die Vergabe des Ruhrpreises für Kunst und Wissenschaft der Stadt Mülheim an der Ruhr.

3.12.4

Er behandelt die an den Rat der Stadt gerichteten schriftlichen Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sie in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

Ziff. 3.14.1 (Bildungsausschuss)

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Bildungsausschuss ist zuständiges Gremium für alle Angelegenheiten der Bildung und des Lernens in schulischen, gesellschaftlichen, sozialen, (inter-)kulturellen, Bildungs-, Weiterbildungs- und sonstigen Zusammenhängen, sofern nicht die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis anderer Gremien (insb. z.B. des Jugendhilfeausschusses und des Kulturausschusses) gegeben ist.

Ziff. 3.15 (Betriebsausschuss Mülheimer SportService)

Die Zuständigkeitsregelung wird wie folgt neu gefasst:

3.15

Sportausschuss

3.15.1

Der Sportausschuss entscheidet über die Förderung der Sportvereine und -verbände, soweit nicht eine Bezirksvertretung zuständig ist. Er ist zuständig für die Sportentwicklungsplanung und für die Planung und den Bau von überbezirklichen Sportstätten (einschl. Schulsportstätten), Bädern und Freizeitanlagen.

3.15.2

Er berät über Beschlussempfehlungen an den Rat der Stadt, über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Sportstätten (einschl. Schulsportstätten), Bädern und Freizeitanlagen.

3.15.3

Der Sportausschuss ist für alle Angelegenheiten seines Fachbereiches zuständig.

3.15.4

Er behandelt die an den Rat der Stadt gerichteten schriftlichen Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde soweit sie in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

Artikel III
- Inkrafttreten -

Die Zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 26.03.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zwölfte Satzung vom 19.10.2011 zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 26.03.2010 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer/seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.10.2011

Die Oberbürgermeisterin
I.V.

Dr. Frank Steinfort

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Selvija Stoinic)	491
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hany Dhannoon, Meerbusch)	491
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Davide Francesco Tizza)	492
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Davide Francesco Tizza)	492
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Anton Miatselski)	492
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Antonio Benfari)	493
Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuerbescheiden (Bernd Frielingsdorf)	493
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Danijel Jovanovic)	493
Jahresabschluss 2010 der Stadtbahn-Betriebsführungsgesellschaft Ruhr mbH i. L., Essen	493
Bekanntmachung: 7. Änderungssatzung für den Zweckverband KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	494
Veröffentlichung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Mülheimer SportService der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Wirtschaftsjahr 2010	495
Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr durch fehlerhafte Auslösung von Brandmeldeanlagen (BMA) – BMA-Fehlalarmierungssatzung vom 19.10.2010	505
Veröffentlichung des Jahresabschlusses des Kulturbetriebs Mülheim an der Ruhr für das Wirtschaftsjahr 2010	511
Zwölfte Satzung vom 19.10.2011 zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 26.03.2010	517